



DEUTSCHE BÖRSE

Ordentliche
Hauptversammlung der
Deutsche Börse
Aktiengesellschaft

Tagesordnung

20. Mai 2009

Frankfurt am Main

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
ISIN DE0005810055

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den 20. Mai 2009, 10.00 Uhr, in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2008, des Berichts des Aufsichtsrats, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 500.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,10 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt EUR 390.188.246,70 und

Einstellung eines Betrages in Höhe von EUR 109.811.753,30 in „andere Gewinnrücklagen“.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz („AktG“) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den weiteren Erwerb eigener Aktien (mit und ohne anschließender Einziehung der erworbenen Aktien) oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 2,10 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2008 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2008 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Neuwahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 20. Mai 2009 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft die Amtszeit aller von der Hauptversammlung gewählter Aufsichtsratsmitglieder. Zu demselben Zeitpunkt endet die Amtszeit des gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellten Herrn Thomas Neißer.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen, wobei die Wahlen als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen:

| Titel, Name | Ausgeübter Beruf | Wohnort |
|-----------------------|---|-----------------------------|
| a) Richard Berliand | Managing Director (geschäftsführender Direktor), J.P. Morgan Securities Ltd., J.P. Morgan Futures Inc. | Lingfield, Surrey, England |
| b) Dr. Joachim Faber | Mitglied des Vorstands, Allianz SE | München |
| c) Dr. Manfred Gentz | Präsident des Verwaltungsrats, Zurich Financial Services, Präsident der Internationalen Handelskammer (ICC) Deutschland | Berlin |
| d) Richard M. Hayden | Vice Chairman (Mitglied der Geschäftsleitung), GSC Group | London, England |
| e) Craig Heimark | Managing Partner (geschäftsführender Gesellschafter), Hawthorne Group LLC | Palo Alto, Kalifornien, USA |
| f) Dr. Konrad Hummler | Geschäftsführender Teilhaber, Wegelin & Co. Privatbankiers | Teufen, Schweiz |

| Titel, Name | Ausgeübter Beruf | Wohnort |
|---------------------------|---|-------------------------|
| g) David Krell | Chairman of the Board of Directors (Vorsitzender des Verwaltungsrats), International Securities Exchange, LLC | New York, New York, USA |
| h) Hermann-Josef Lamberti | Mitglied des Vorstands, Deutsche Bank AG | Königstein im Taunus |
| i) Friedrich Merz | Mitglied des Bundestages, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Mayer Brown LLP | Arnsberg |
| j) Thomas Neiße | Vorsitzender der Geschäftsführung, Deko Investment GmbH | Frankfurt am Main |
| k) Gerhard Roggemann | Vice Chairman (Mitglied der Geschäftsleitung), Hawkpoint Partners Ltd. | Hannover |
| l) Dr. Erhard Schipporeit | Unternehmensberater | Hannover |

Die Hauptversammlung, die im letzten Jahr am 21. Mai 2008 stattfand, hatte beschlossen, den Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ab Beginn der nächsten turnusgemäßen Amtsperiode zu verkleinern und § 9 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft entsprechend zu ändern. § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft bestimmen deshalb, dass der Aufsichtsrat bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2009, in der nach Gesetz und Satzung die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder turnusgemäß endet, aus 21 Mitgliedern, nach diesem Zeitpunkt nur noch aus 18 Mitgliedern besteht.

Demzufolge setzt sich der Aufsichtsrat nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz sowie § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft nach Beendigung der Hauptversammlung am 20. Mai 2009 aus 18 Mitgliedern – hiervon 12 Anteilseigner- und 6 Arbeitnehmervertreter – zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, dem neu gewählten bzw. neu zusammengesetzten Aufsichtsrat vorzuschlagen, aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Dr. Manfred Gentz zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfinden wird, zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung auch unter Bezugsrechtsausschluss einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung und Aufhebung der bestehenden Erwerbsermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2010. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2008 erteilte und bis zum 31. Oktober 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.
- c) Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (3) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre oder (4) durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden) erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot an alle Aktionäre oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unter- und überschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des Angebots der Gesellschaft bzw. nach einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden. Ebenfalls vorgesehen werden kann eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

(3) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie

der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu denen bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen im vorstehenden Absatz (2) bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit, bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

(4) Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, müssen die Optionsgeschäfte mit einem unabhängigen Kreditinstitut oder unabhängigen Finanzdienstleistungsinstitut (im Folgenden „Finanzinstitut“) zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Optionen nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind außerdem auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen endet spätestens am 31. Oktober 2010. Den Aktionären steht insoweit kein Recht zu, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Gegenwert für die Aktien, der Ausübungspreis, darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) während der letzten fünf Handelstage vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung von der Gesellschaft, von im Sinne von § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworbenen Aktien, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den Folgenden zu verwenden:

(1) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

(2) Sie können an Arbeitnehmer und Pensionäre der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Pensionäre der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Sie können auch für die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands und an ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände und der Geschäftsführungen und an ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Aktiantienemptionsprogramms, das im Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt 6 näher dargestellt ist, verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

(3) Sie können zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse Aktiengesellschaft eingeräumt wurden. Von der letztgenannten Ermächtigung darf jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie die Summe aus dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf die in dieser Weise verwendeten Aktien entfällt, und dem Betrag des für diesen Zweck geschaffenen bedingten Kapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Für die in diesem Absatz geregelten Fälle und im vorstehend geregelten Umfang ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

(4) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

(5) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann auch mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann aber auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

e) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d) (1), (2), (3) und (4) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

7. Aufhebung, Änderung und/oder Ergänzung der §§ 15, 16 Abs. 1, 3 und 17 der Satzung sowie der Überschriften zu §§ 16 und 17 der Satzung

Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) vorgelegt. Dieses Gesetz soll unter anderem neue Regelungen für die Berechnung der Einberufungs- und Anmeldefrist, zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten sowie zur Zulässigkeit der Bild- und Tonübertragung der Versammlung auf Anordnung des Vorstands enthalten. Die Regelungen des ARUG werden voraussichtlich schon vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 in Kraft treten. Um etwaige Widersprüche zwischen bestehenden Satzungsregelungen und dem ARUG frühzeitig zu vermeiden, sollen bereits in dieser Hauptversammlung in Vorbereitung auf die Regelungen des ARUG einige Satzungsbestimmungen geändert werden. Gleichzeitig wurde sichergestellt, dass auch die geänderten Satzungsbestimmungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

a) Änderung der §§ 15 und 16 Abs. 1 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

aa) § 15 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
 „Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, ist die Einberufung mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden müssen, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Andere gesetzlich zugelassene Formen der Einladung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.“

bb) § 16 Abs. 1 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
 „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Anmeldung ist schriftlich, per Telefax oder auf andere von der Gesellschaft mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachte Weise vorzunehmen.“

b) Änderung der Überschrift zu § 16 der Satzung und Änderung von § 16 Abs. 3 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

aa) Die Überschrift zu § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „Teilnahme, Stimmrecht“

bb) § 16 Abs. 3 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
 „(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform, wenn das Gesetz keine Erleichterung bestimmt.“

c) Änderung der Überschrift zu § 17 der Satzung, ersatzlose Aufhebung von § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung und Aufnahme eines neuen Absatz 4 in § 17 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

aa) Die Überschrift zu § 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „Versammlungsleitung, Übertragung der Hauptversammlung“

bb) In § 17 der Satzung wird Satz 3 des Abs. 2 ersatzlos aufgehoben und ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(4) Der Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.“

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 sowie zum Prüfer für den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2009, sofern dieser einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird, die

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 mit dem Sitz in Berlin

zu bestellen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstellt über die Gründe für die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie über die Gründe für die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und steht auch im Internet unter www.deutsche-boerse.com/hv zur Verfügung. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In Punkt 6 der Tagesordnung wird die Deutsche Börse Aktiengesellschaft ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Erwerbsquote und die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft auch ermächtigt, den Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können,

verfallen sie. Dieses Verfahren behandelt die Aktionäre gleich, erleichtert aber die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs.

Weiter sieht die Ermächtigung vor, dass im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Derivate in Form von Put- und Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden eingesetzt werden können. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Bei Einräumung einer Put-Option gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist so verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft bei Einräumung der Put-Option eine Optionsprämie. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert.

Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlussstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlussstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Durch den Erwerb von Call-Optionen

kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Die hier beschriebenen Optionsgeschäfte sollen mit einem unabhängigen Finanzinstitut abgeschlossen werden. Hierdurch wird die Verwaltung – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und den im Beschluss näher begrenzten zulässigen Ausübungspreis werden die Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen wirtschaftlich nicht benachteiligt. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis bezahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei einem Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu Grunde liegenden Rechtsgedanken gerechtfertigt, die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut abzuschließen, da diese nicht mit allen Aktionären vorgenommen werden können und die Vermögensinteressen der Aktionäre aufgrund marktnaher Preisfestsetzung gewahrt sind.

Sowohl im Fall einer Call-Option als auch im Fall einer Put-Option darf der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur Aktien liefern, die er zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss im Fall des Abschlusses eines Put-Optionsgeschäfts Bestandteil des Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Call-Optionsvereinbarung darf die Gesellschaft die Option nur ausüben, wenn sicher gestellt ist, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur solche Aktien liefert, die zuvor unter der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Dadurch, dass der jeweilige Vertragspartner des Optionsgeschäfts nur solche Aktien liefert, die unter den vorgenannten Bedingungen erworben wurden, wird dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag unter Punkt 6 der Tagesordnung vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie sonstiger Vermögensgegenstände unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstiger Vermögensgegenstände reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Weiter wird durch die Ermächtigungen die Möglichkeit geschaffen, die Aktien an Arbeitnehmer und Pensionäre der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Pensionäre der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu günstigen Konditionen auszugeben oder sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse Aktiengesellschaft eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien innerhalb der in der Ermächtigung gezogenen Grenzen zu verwenden. Für diesen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse Aktiengesellschaft hat die Hauptversammlung 2003 folgende Bestimmungen beschlossen:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Bezugsberechtigte können alle Arbeitnehmer der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden auch „verbundene Unternehmen“) unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstands der Deutsche Börse Aktiengesellschaft sein, welche im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Deutsche Börse Aktiengesellschaft Belegschaftsaktien erwerben.

b) Erwerbszeiträume und Zuteilung der Bezugsrechte, Inhalt der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte werden, beginnend im Jahr 2003, bis zum 13. Mai 2008, in jährlichen Tranchen zusammen mit den Belegschaftsaktien zugeteilt. Jedes Bezugsrecht berechtigt – gegen Zahlung des Ausgabebetrag gemäß c) – zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Börse Aktiengesellschaft.

c) Ausgabebetrag und Erfolgsziel

Der Ausgabebetrag für eine Aktie bei Ausübung des Bezugsrechts ergibt sich aus einem Basispreis zuzüglich eines Zuschlags. Er entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, § 9 Abs. 1 AktG.

Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen, volumengewichteten Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 10 Handelstage vor dem Tag der Ausgabe des Bezugsrechts, mindestens aber dem Schlussauktionspreis am Tag der Ausgabe des Bezugsrechts. Der Zuschlag beträgt 20 % auf den Basispreis (Erfolgsziel). Das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung der Börsenkurs der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mindestens 120 % des Basispreises betragen hat (Ausübungshürde).

d) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts und endet zwei Jahre nach dessen Ausgabe. Das Recht zur Ausübung des Bezugsrechts endet spätestens am Ende des sechsten Jahrestages der jeweiligen Ausgabe. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Bezugsrechte dürfen im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Quartalsende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Geschäftsjahresende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden („Sperrfrist“). Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, z.B. dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Weitere Beschränkungen können durch den Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft vorgesehen werden.

e) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Sie können – außer im Falle des Todes des Bezugsberechtigten – nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die gewährten Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft oder eines Geschäftsbereiches zur Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder zu mit ihr verbundenen Unternehmen können Sonderregelungen vorgesehen werden, die auch unterschiedlich ausgestaltet werden können.

f) Festlegung weiterer Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die Ausgabe der Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte und die Ausgabe der Aktien in Bezugsbedingungen festzulegen. Dies gilt auch für die Bestimmung eines Verwässerungsschutzes. Die Bezugsrechte können auch durch Übertragung eigener Aktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder im Wege einer Barzahlung erfüllt werden. Für Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern können die Bezugsbedingungen, insbesondere zur Anpassung an das jeweils geltende nationale Recht, im Rahmen der vorstehenden Eckpunkte abweichend festgelegt werden.

Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer etwaigen Kapitalerhöhung aus genehmigten bzw. bedingtem Kapital oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Die Ermächtigung soll den insoweit notwendigen Freiraum schaffen. Außerdem kann durch die Verwendung erworbener eigener Aktien ein sonst unter Umständen bestehendes Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für die Verwendung erworbener eigener Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten von Mitarbeitern nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse Aktiengesellschaft bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen außerdem vor, erworbene eigene Aktien auch für die Ausgabe an Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Rahmen eines Aktientantiemeprogramms (im Folgenden „ATP“) zu verwenden.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in Ziffer 4.2.3 die Anregung, dass die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder u.a. auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten sollten. Hierdurch soll nicht nur ein Anreiz zur Schaffung einer dauerhaften Wertsteigerung, also einer nachhaltig positiven Kursentwicklung, sondern auch eine erhöhte Bindung an das Unternehmen geschaffen werden.

Das gilt aber nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern auch für andere Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und ihrer mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Ziel des ATP ist, dass die teilnehmenden Personen mit den Jahren einen Aktienbesitz aufbauen, der sie eng an das Interesse der Aktionäre bindet und deren Sichtweise einnehmen lässt. Damit wird auch der unternehmerische Geist gefördert und zugleich die Bindung an das Unternehmen gestärkt. Aufsichtsrat und Vorstand sehen das Modell ATP mit der „Bezahlung“ in Aktien hierfür als bestes Instrument an.

Durch das ATP wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, als Bestandteil der variablen erfolgsabhängigen Vergütung nicht nur Bargeld, sondern Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Auf der Basis der erreichten Ziele und Geschäftsergebnisse werden Bonusbudgets zugeteilt und bei Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat sowie bei den leitenden Angestellten durch den Vorstand individuelle Boni festgelegt. Der Bonus wird dann zu einem Anteil nicht in bar ausbezahlt, sondern in eine bestimmte Anzahl Aktien umgerechnet. Nach den Bedingungen des ATP in der Fassung 2007 ergibt sich die Anzahl der Aktien aus der Division des Bonusanteils durch den Börsenkurs der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Bonus. Für 2009 ist eine Umstellung des Berechnungsmodus vorgesehen. Nach den neuen Bedingungen des ATP in der Fassung 2009 soll sich die Anzahl der Aktien künftig aus der Division des Bonusanteils durch den durchschnittlichen Börsenkurs der Deutsche Börse Aktie im vierten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres ergeben, auf das sich der Bonus bezieht, wobei eine kaufmännische Rundung auf die nächste volle Zahl erfolgt. Der durchschnittliche Börsenkurs berechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im vierten Quartal des Geschäftsjahres, für das der Bonusanteil festgelegt wird.

Weder der umgerechnete Bonus noch die Aktienanzahl werden im Zeitpunkt der Festlegung des Bonus geleistet. Vielmehr erfolgen Leistungen vorbehaltlich der weiteren Ausgestaltung in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Gewährung („Wartezeit“).

Voraussetzung für eine Leistung der Gesellschaft ist jedoch grundsätzlich, dass das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis weder (i) durch das Vorstandsmitglied oder den Arbeitnehmer noch (ii) durch das mit ihr verbundene Unternehmen bzw. den Aufsichtsrat aus Gründen, die das Vorstandsmitglied bzw. der Mitarbeiter zu vertreten hat, gekündigt worden ist. Nach Ablauf der Wartezeit erfolgt zunächst eine Umrechnung der wie vorstehend errechneten Aktienanzahl in einen Zahlungsanspruch, indem die ursprüngliche Aktienanzahl mit dem am ersten Handelstag nach Ablauf der Wartezeit aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft multipliziert wird. Die Gesellschaft hat dann das Recht, zu wählen und an die Teilnehmer des ATP entweder gegen Einbringung dieses Zahlungsanspruches die ursprünglich vereinbarte und errechnete Anzahl Aktien der Gesellschaft zu liefern oder den Zahlungsanspruch in bar auszugleichen. Ausnahmen können sich aufgrund besonderer gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen in anderen Jurisdiktionen ergeben.

Für die Teilnahme an dem ATP ist derzeit ein Kreis von Personen in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft (ohne die Vorstände der Gesellschaft) und ihrer mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vorgesehen, der ca. 12 % der Mitarbeiter der Gruppe Deutsche Börse ausmacht und jährlich neu bestimmt wird. Für diesen Teilnehmerkreis (ohne die Vorstände der Gesellschaft) beträgt das maximale Kontingent an Aktien, die in einem Geschäftsjahr ausgegeben werden können, 800.000 Stück. Welchen Mitarbeitern das Angebot zur Teilnahme am ATP gemacht werden soll, entscheidet das jeweils zuständige Organ des betreffenden Unternehmens.

Über die Teilnahme des Vorstands der Gesellschaft an dem ATP, die Höhe des Bonus sowie die Lieferung der Aktien entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Aufsichtsratsausschuss der Gesellschaft im Rahmen seiner Vergütungskompetenz. Für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft beträgt das maximale Kontingent an Aktien, die in einem Geschäftsjahr ausgegeben werden können, 200.000 Stück.

Die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des ATP, insbesondere im Hinblick auf besondere Umstände bei den Teilnehmern des ATP (z.B. Pensionierung, Krankheit, Tod) oder besondere Ereignisse bei der Gruppe Deutsche Börse (z.B. Umstrukturierungen), sowie die Festlegung der konkreten Bedingungen der Aktienaussgabe obliegen dem entsprechend zuständigen Gremium. Sämtliche Bedingungen des ATP im Hinblick auf die Teilnahme des Vorstands der Gesellschaft und der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG unterliegen der ausschließlichen Entscheidungshoheit der jeweils zuständigen Organe.

Bei der Ausgestaltung des ATP wurde darauf verzichtet, die Ausgabe der Aktien an die Erreichung weiterer Erfolgsziele für den Zeitraum der Wartezeit zu knüpfen. Die Erreichung der Erfolgsziele für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird im Rahmen des ATP bereits bei der jährlichen Festlegung der Bonushöhe berücksichtigt. Diese Entscheidung trifft – wie oben ausgeführt – das jeweils zuständige Organ des betreffenden Unternehmens und im Hinblick auf den Vorstand ausschließlich der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Aufsichtsratsausschuss der Gesellschaft. Die Ansprüche der Teilnehmer des ATP werden immer erst nach Ablauf der Wartezeit fällig. Für die Gesellschaft führt das ATP daher nicht nur im Fall der Lieferung von Aktien, sondern auch im Falle des Barausgleichs zu einer Schonung ihrer Liquidität. Die Teilnehmer des ATP profitieren nicht lediglich von einem etwaigen Kursanstieg der Aktie der Gesellschaft, sondern tragen zumindest für die Dauer der Wartezeit auch uneingeschränkt das Kursrisiko.

Im engen Zusammenhang mit dem von den Teilnehmern des ATP zu tragenden Kursrisiko steht die Treuekomponente des ATP. Vorbehaltlich im Einzelnen zu regelnder Sonderfälle verfallen die Ansprüche der Teilnehmer bei eigeninitiiertem Verlassen des Unternehmens während der Wartezeit. Die überwiegende Mehrzahl der für eine Teilnahme in Betracht kommenden Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zählen aufgrund ihrer hohen Qualifikation und Erfahrung zu einer kleinen Gruppe vom Markt stark nachgefragter Spezialisten, die zu halten für die Gesellschaft hohe Bedeutung hat. Im Übrigen sehen Aufsichtsrat und Vorstand im erfolgsabhängigen

Vergütungsteil auch eine Bezahlung für die Arbeit am nachhaltigen Erfolg der Gruppe Deutsche Börse, der sich nur über eine gewisse Kontinuität im Dienst der Gruppe erzielen lässt.

Die Durchführung des ATP mit den oben beschriebenen Zielen ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, Aktien an Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Zu diesem Zweck muss das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen werden.

Schließlich ist vorgesehen, dass erworbene eigene Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Dabei gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ermächtigungsausübung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Ermächtigungslaufzeit aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs

zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Deutsche Börse Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigungen liegen im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhelfen. Sie ermöglichen beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich oder einen Bevollmächtigten bis zum Ablauf des 13. Mai 2009 schriftlich oder durch Telefax unter folgender Anschrift

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
c/o registrar services GmbH
Postfach 940004
69940 Mannheim

Telefax: +49-(0) 69-91 33-91 20

oder elektronisch bei der Gesellschaft unter der Internet-Adresse www.deutsche-boerse.com/hv angemeldet haben.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär, den Bevollmächtigten, das Kreditinstitut oder die Aktionärsvereinigung Sorge zu tragen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen; bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG)

oder Vereinigungen von Aktionären und sonstigen Personen i.S.v. § 135 Abs. 9 AktG genügt es jedoch, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird.

Für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die nachfolgenden Besonderheiten: Die Deutsche Börse Aktiengesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall kann die Vollmacht schriftlich auf dem dem Aktionär mit der Einladung übersandten Formular oder per Internet unter der oben genannten Internet-Adresse erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Aktionäre, welche die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Weisungserteilung über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und eine individuelle PIN-Nummer. Die Aktionärsnummer und die PIN-Nummer erhalten Sie mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post übersandt. Weitere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den übersandten Unterlagen.

Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 195.000.000,00, eingeteilt in 195.000.000 Stück Aktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 195.000.000 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft jedoch gemäß § 71b AktG keine Rechte zu. Sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 9.196.073 Stück eigene Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 185.803.927 Stück.

In der Zeit vom 15. Mai 2009 bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung, dem 20. Mai 2009, können Umschreibungen im Aktienregister nicht vorgenommen werden.

Unterlagen und Berichte zur Hauptversammlung

Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2008, der Bericht des Aufsichtsrats, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main und in der Frankfurter Straße 60–62, 65760 Eschborn, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr – aus und stehen auch im Internet unter unten angegebener Internet-Adresse zur Verfügung.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie ebenfalls im Internet:

www.deutsche-boerse.com/hv

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126 und 127 AktG sind an

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Stichwort „Hauptversammlung“
60485 Frankfurt am Main
Telefax: +49-(0) 69-211-14332

oder per E-Mail an

hauptversammlung@deutsche-boerse.com

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis zum 5. Mai 2009 bei oben genannten Adressen eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter oben genannter Internet-Adresse veröffentlichen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die gesamte Hauptversammlung kann im Internet unter oben genannter Internet-Adresse übertragen werden. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internet-Adresse bekannt geben.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Umfangreiche Informationen über das Unternehmen

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Gruppe Deutsche Börse finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com.

Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Angaben zu den unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Richard Berliand

Managing Director (geschäftsführender Direktor)
J.P. Morgan Securities Ltd.
J.P. Morgan Futures Inc.

Herr Berliand ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Berliand ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- JP Morgan Cazenove Ltd., London
- J.P. Morgan Clearing Corp., New York

Herr Dr. Joachim Faber

Mitglied des Vorstands
Allianz SE

Herr Dr. Faber ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- Allianz Global Investors Deutschland GmbH, München
- Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, München
- Bayerische Börse AG, München (bis 30. April 2009)

Herr Dr. Faber ist darüber hinaus derzeit Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Assurances Générales de France, Paris
- Allianz S.p.A., Triest
- Allianz Global Investors Italia SGR S.p.A., Mailand

Herr Dr. Manfred Gentz

Präsident des Verwaltungsrats
Zurich Financial Services
Präsident der Internationalen Handelskammer (ICC) Deutschland

Herr Dr. Gentz ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- adidas AG, Herzogenaurach
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main

Herr Dr. Gentz ist darüber hinaus Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- Zurich Financial Services, Zürich

Herr Richard M. Hayden

Vice Chairman (Mitglied der Geschäftsleitung)
GSC Group

Herr Hayden ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Hayden ist darüber hinaus Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- GSC Investment Corp., New York

Herr Craig Heimark

Managing Partner (geschäftsführender Gesellschafter)
Hawthorne Group LLC

Herr Heimark ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Heimark ist darüber hinaus Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- Avistar Communications Corporation, Redwood Shores

Herr Dr. Konrad Hummler

Geschäftsführender Teilhaber
Wegelin & Co. Privatbankiers

Herr Dr. Hummler ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Dr. Hummler ist darüber hinaus derzeit Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- AG für die Neue Zürcher Zeitung, Zürich
- BrainsToVentures AG, St. Gallen
- Christian Fischbacher Co. AG, St. Gallen
- Christian Fischbacher Holding AG, St. Gallen
- Credit Europe Bank S.A., Genf
- Freie Presse Holding AG, Zürich
- Habib Bank AG Zurich, Zürich
- Neue Zürcher Zeitung AG, Zürich
- Private Client Bank AG, Zürich
- SNB Schweizerische Nationalbank, Zürich und Bern
- Telsonic AG, Bronschhofen

Herr David Krell

Chairman of the Board of Directors
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)
International Securities Exchange, LLC

Herr Krell ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Krell ist darüber hinaus derzeit Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- International Securities Exchange, LLC, New York

Herr Hermann-Josef Lamberti

Mitglied des Vorstands
Deutsche Bank AG

Herr Lamberti ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG, Berlin
- BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
- Carl Zeiss AG, Oberkochen
- Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Lamberti ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
- European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V., Schiphol-Rijk

Herr Friedrich Merz

Mitglied des Bundestages
Rechtsanwalt und Partner
Mayer Brown LLP

Herr Merz ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- AXA Konzern AG, Köln
- DBV-Winterthur Holding AG, Wiesbaden
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- IVG Immobilien AG, Bonn
- WEPA Industrieholding SE, Arnsberg

Herr Merz ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- BASF Antwerpen N.V., Antwerpen
- Stadler Rail AG, Bussnang

Herr Thomas Neißé

Vorsitzender der Geschäftsführung
Deka Investment GmbH

Herr Neißé ist derzeit Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Herr Gerhard Roggemann

Vice Chairman (Mitglied der Geschäftsleitung)
Hawkpoint Partners Ltd.

Herr Roggemann ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- GP Günter Papenburg AG, Schwarmstedt

Herr Roggemann ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Friends Provident plc., Dorking
- F&C Asset Management plc., Edinburgh
- VHV Holding AG, Hannover

Herr Dr. Erhard Schipporeit

Unternehmensberater

Herr Dr. Schipporeit ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- CareerConcept AG, München
- Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- Fuchs Petrolub AG, Mannheim
- Hannover Rückversicherung AG, Hannover
- HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover
- SAP AG, Walldorf
- Talanx AG, Hannover

Herr Dr. Schipporeit ist darüber hinaus Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- TUI Travel plc., London

Frankfurt am Main, im März 2009
Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG

Dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft gehört ein
Vorstandsmitglied des folgenden Kreditinstituts an:

Deutsche Bank AG

Dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft gehört ein
persönlich haftender Gesellschafter des folgenden Kreditinstituts an:

B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA

Dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft gehört ein
geschäftsführender Teilhaber des folgenden Kreditinstituts an:

Wegelin & Co. Privatbankiers

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb eines Zeitraums von
5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Deutsche Börse
Aktiengesellschaft übernommen:

Commerzbank Aktiengesellschaft
Deutsche Bank AG, London Branch
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Herausgeber

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
60485 Frankfurt am Main
www.deutsche-boerse.com

März 2009

Bestellnummer 9000-2819